

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 285/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. September 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache, die Beklagte zu verpflichten, eine bindende Entscheidung zurückzunehmen, mit der diese es abgelehnt hat, die Zeiten der Erziehung ihrer Kinder Katja (geboren am 11. April 1967), Sandra und Fabio (beide geboren am 21. März 1972) vom 1. August 1970 bis 10. April 1977 sowie vom 21. März 1972 bis 30. August 1979 als Tatbestände von Kindererziehungszeiten bzw Berücksichtigungszeiten vorzumerken, und diese Tatbestände neu festzustellen. Klage und Berufung gegen die den Rücknahmeanspruch ablehnende Entscheidung der Beklagten blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 20. September 2005 auf die Gründe des Urteil des Sozialgerichts Bezug genommen. Dieses hatte ua ausgeführt: Die die Vormerkung von Tatbeständen von Kindererziehungs- bzw Berücksichtigungszeiten ablehnende Entscheidung der Beklagten sei rechtmäßig gewesen. Die Kinder seien in Angola bzw Brasilien erzogen worden, ohne dass die dortige Beschäftigung des Ehemanns der Klägerin in einer Beziehung zu einem deutschen Mutterunternehmen gestanden habe.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss deshalb die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin hat es schon unterlassen, eine Rechtsfrage zur Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts zu formulieren, die allein Gegenstand einer revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann (§ 162 SGG). Im Übrigen fehlen auch Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit

und Klärungsfähigkeit. Die Klägerin beschränkt sich darauf auszuführen, das Urteil des LSG sei inhaltlich unrichtig. Eine (behauptete) Unrichtigkeit einer Entscheidung der Vorinstanz ist jedoch kein Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG; hierauf kann deshalb eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)